

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

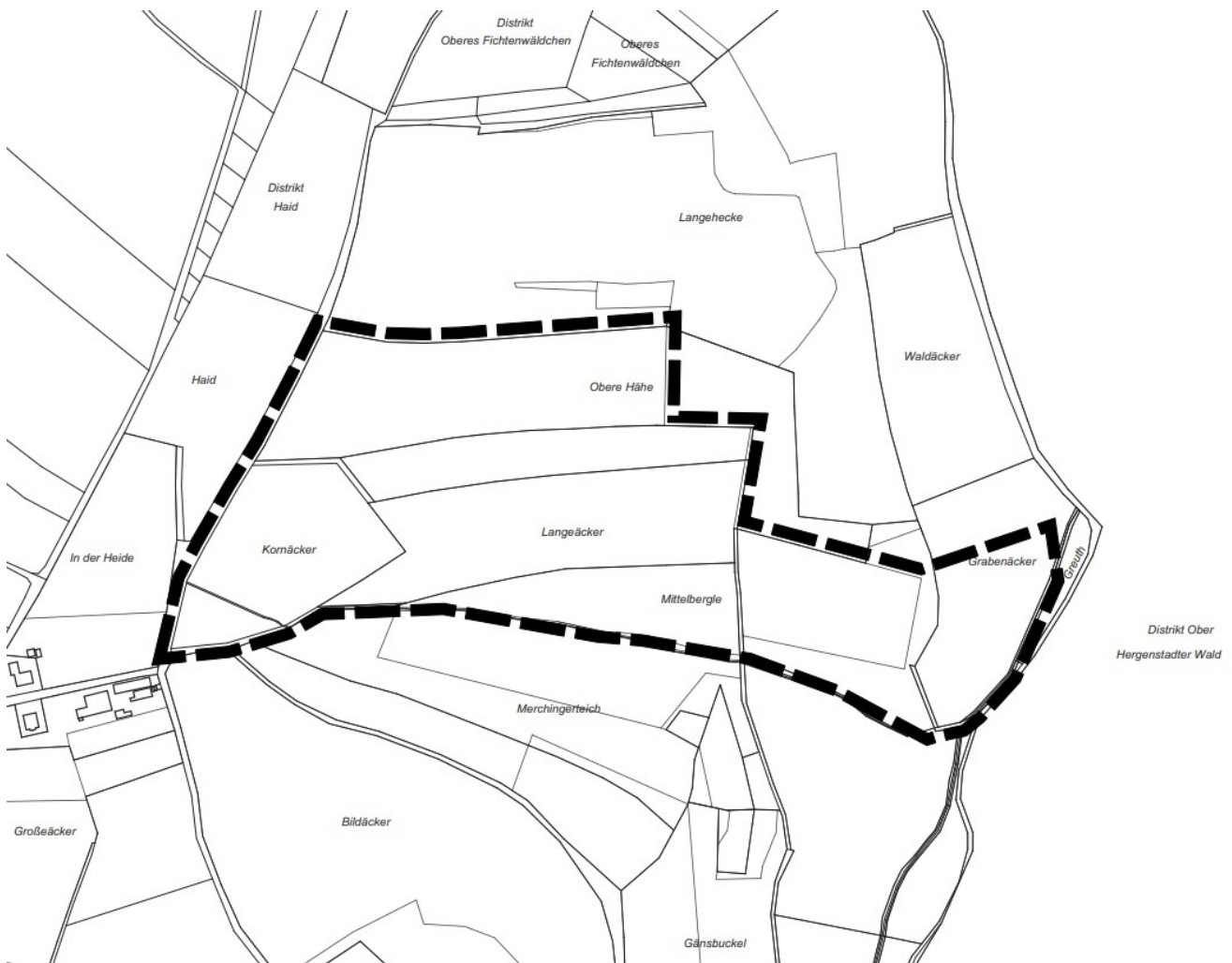
Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“, Gemarkung Adelsheim im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal hat in öffentlicher Sitzung am 15.02.2023 den Entwurf der 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“, Gemarkung Adelsheim gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich rund 500 m nördlich von Hergenstadt und etwa 2 km östlich der Stadt Adelsheim. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“, Gemarkung Adelsheim ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der ZEAG Energie AG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalte der Planung.

Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Der Entwurf der 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

Vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 (jeweils einschließlich)

beim Gemeindeverwaltungsverband, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim im Rathaus der Stadt Adelsheim (im Flurbereich des II. Obergeschosses) und im Rathaus der Gemeinde Seckach (im Bürgerbüro in Ebene 1), Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach während der jeweils üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage Stadt Adelsheim (www.adelsheim.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren-2023) und auf der Homepage der Gemeinde Seckach (www.seckach.de/rathaus&gemeinderat/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen) eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Stadt Adelsheim bzw. der Gemeinde Seckach abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure zum Bebauungsplanverfahren vom 10.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter - Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen - Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser - Luft und Klima - Pflanzen und Tiere - Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren - Landschaft - Biologische Vielfalt - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Kultur- und sonstige Sachgüter - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure zum Bebauungsplanverfahren vom 10.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme und Bewertung - Wirkung des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft - Konflikte und Beeinträchtigungen - Ziele und Maßnahmen der Grünordnung - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen und Tiere - Klima und Luft - Boden - Wasser - Landschaft
Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure zum Bebauungsplanverfahren vom 10.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz: Lebensbereiche und Strukturen, Wirkfaktoren des Bebauungsplans - Europäische Vogelarten - Zauneidechse - Großer Feuerfalter - Haselmaus - Fledermäuse 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Biologische Vielfalt
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 10.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen, zum besonderen Artenschutz und zur Eingriffsregelung, - Hinweise zum Grundwasserschutz, - Hinweise zum Wasserhaushaltsgesetz, - Keine Altlast oder altlastverdächtige Fläche - Hinweise zum Bodenschutz, - Hinweise zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und zur Wertigkeit der Flächen im Plangebiet - Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Pflanzen und Tiere - Biologische Vielfalt - Wasser - Boden - Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Luft und Klima
Stellungnahme VRRN vom 15.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Lage im Regionalen Grünzug sowie im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft - Hinweise zum Ausbau erneuerbarer Energien 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaft - Boden

Stellungnahme RP Karlsruhe – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 07.11.2022	- Aussagen zur Lage im Regionalen Grünzug sowie im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft	- Landschaft - Boden
Stellungnahme RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 06.11.2022	- Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege	- Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 15.11.2022	- Hinweise zur Geotechnik und Baugrunduntersuchungen	- Boden

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Adelsheim oder der Gemeinde Seckach zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an die Stadt Adelsheim/Gemeinde Seckach (Marktstraße 7, 74740 Adelsheim; Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach)
- per E-Mail an info@adelsheim.de oder info@seckach.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus mit der Bitte nach vorheriger Terminvereinbarung (bei der Stadt Adelsheim mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Tel. 06291/6200-13 oder per Mail: info@adelsheim.de / bei der Gemeinde Seckach mit dem Bauamt, Tel. 06292/9201-19 oder per Mail: info@seckach.de).

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Adelsheim, den 17.03.2023

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender